

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lebensdokumente

Entzwischen dem Freiherrn Joseph von Laßberg zu Meersburg und dem Herrn Bildhauer N. Ohorn zu Constanz ist unter endesgesetztem tage, nachfolgender Vertrag geschlossen worden (Manuskripttitel) - Vertrag zwischen dem Freiherrn Joseph von Laßberg und Herren Bildhauer N. Ahorn zu Constanz

Laßberg, Joseph von

Eppishausen (Erlen, Thurgau), 16.03.1838

K 2914,24,2

[urn:nbn:de:bsz:31-371637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-371637)

Vertrag

zwischen dem Steinwen Steyer von Laßberg und
Herrn Bildhauer H. Thorn zu Konstanz.

1. Herr Thorn wird für den Herrn v. Laßberg, aus dem, dem letztem zugehörigen, mercuratisehen maronnen Grabstein, zwei gleich große, geschliffene und polierte Tischplatten fertigen, zu deren Entwerfen Herr v. Laßberg die Modelle angeben wird.
2. Die Tischplatten werden sieben Fuß und zehn Zoll lang und drei Fuß und zehn Zoll französisch Maß breit sein.
3. Herr Thorn übernimmt das Sägen, Hauen, Schleifen und polieren der Platten, er wird selbe auf seine Kosten in das alte Schloß nach Oberburg liefern und daselbst, in dem von Herrn von Laßberg hierzu bestimmten Bibliothekszimmer, auf die vorhandenen Tische aufsetzen und befestigen.
4. Für diese Arbeit bezahlt der Herr von Laßberg dem Herrn Bildhauer Thorn Fünfschere Louisd'ors, das ist einhundert fünfzig und fünf Reichsgulden, also wird dasgefallen, das Herr Thorn fünfzig und fünf gulden erhält, wenn die besagte Grabstein in zwei gleiche Teile gesägt sein wird, fünf und fünfzig andere gulden.

Insgezwanzig Linden.
 Einzwanzig in zwei Gulden
 Einzwanzig in zwei Gulden

wann die beiden Tischplatten geschliffen, poliert
und zum Transport nach Meerburg fertig
sein werden, und dann die letzten fünf Leinwand,
wenn die erwarteten Tischplatten von Herrn Ahorn
in der Bibliothek immer zu Meerburg auf
ihre gehörigen Füße gesetzt sein werden.

Verabreichung in 3 von 1/2

5. Für Vollendung dieser obengemeldeten Handlungen
ist die Zeitraume von heute bis zum ersten Brach-
monats ^{laufenden Jahres} bestimmt, nach Ablauf dessen die Herr.
v. Lutzberg, bei unvollendeter Arbeit nichts mehr zu
bezahlen und seine seine frei zurückzunehmen
vermündigt sein solle.

Dessen zur Bekundung haben sich unterzeichnet:
Eppsteinhausen am 16 März 1838.

Joseph von Lutzberg.

Es wurde dieser Verhandlung doppelt und
aufgelesen, von beiden Theilen unterschrieben
in gutem Saubersprechen eine
Spezialur zugestelt. —